

FMA-Mitteilung 2013/5

Diese Mitteilung ergänzt und legt die gesetzlichen Vorgaben des UCITSG im Hinblick auf zulässige Anlagegegenstände aus, die im Rahmen der Anlagepolitik eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) erwerbbar sind.

Referenz:	FMA-M 2013/5
Adressaten:	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
Anwendbarkeit:	November 2013
Publikation:	Website
Erlass:	29. Oktober 2013
Inkraftsetzung:	1. November 2013
Letzte Änderung:	27. August 2018
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 2, Art. 3, Art. 51 bis 53, Art. 55 und Art. 85 UCITSG• Art. 3 UCITSV
Anhänge:	-

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Anlagegegenstände	3
2.1	Zulässige Anlagen in Wertpapiere gemäss der Richtlinie 2009/65/EG.....	4
2.1.1	Zulässige Wertpapiere.....	5
2.1.2	Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit	5
2.1.3	Handelbarkeit von Wertpapieren	6
2.1.4	Trash-Quoten-Regelung.....	7
2.1.5	Durchblicksprinzip.....	7
2.2	Zulässige Anlagen in SPVs und Zertifikate	7
2.2.1	Zweckgesellschaft („special purpose vehicle“ oder „SPV“).....	7
2.2.2	Zertifikate	8
2.3	Zulässige Anlagen in Geldmarktinstrumente gemäss der Richtlinie 2009/65/EG.....	9
2.3.1	Zulässige Geldmarktinstrumente.....	10
2.3.2	Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit	10
2.3.3	Trash-Quoten-Regelung.....	12
2.4	Zulässige Anlagen in geschlossene Fonds und ETF gemäss der Richtlinie 2009/65/EG	13
2.4.1	Geschlossene Fonds	13
2.4.2	Exchange-Traded Funds (ETF) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG.....	15
2.5	Derivate im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG	17
2.5.1	Derivate im Allgemeinen.....	18
2.5.2	Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit von Derivaten im Allgemeinen	18
2.5.3	OTC-Derivate.....	20
2.5.4	Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit von OTC-Derivaten	20
2.5.5	Eingebettete Derivate im Sinne des UCITSG.....	21
2.5.6	Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit eines eingebetteten Derivates	21
3.	Datenschutz	22
4.	Inkrafttreten	22

1. Ausgangslage

Das UCITSG sieht neben Art. 51 ff. UCITSG keine weiteren Konkretisierungen im Hinblick auf zulässige Anlagegegenstände vor. Jedoch finden gemäss Art. 3 Abs. 3 UCITSG die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts ergänzende Anwendung. Konkretisiert wird diese Bestimmung durch Art. 3 Abs. 1 UCITSV. Das bedeutet, dass auf die in der UCITS-Richtlinie und damit in Umsetzung im UCITSG verwendeten Begriffe insbesondere die Bestimmungen der Kommissions-Richtlinie 2007/16/EG Anwendung finden.

Die massgebenden Anforderungen an die zulässigen Anlagegegenstände gemäss dem UCITSG sollen daher im Folgenden aufgeführt werden.

Folgende europäische Richtlinien liegen dieser Mitteilung zu Grunde:

- [Richtlinie 85/611/EWG \(UCITS I Richtlinie\):](#)

Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

- [Richtlinie 2001/108/EG \(UCITS III Richtlinie, Teilbereich\):](#)

Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW.

- [Richtlinie 2004/39/EG \(MiFID Richtlinie\):](#)

Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

- [Richtlinie 2006/48/EG \(Bankrichtlinie\):](#)

Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

- [Richtlinie 2007/16/EG \(Eligible Assets Richtlinie\):](#)

Richtlinie der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

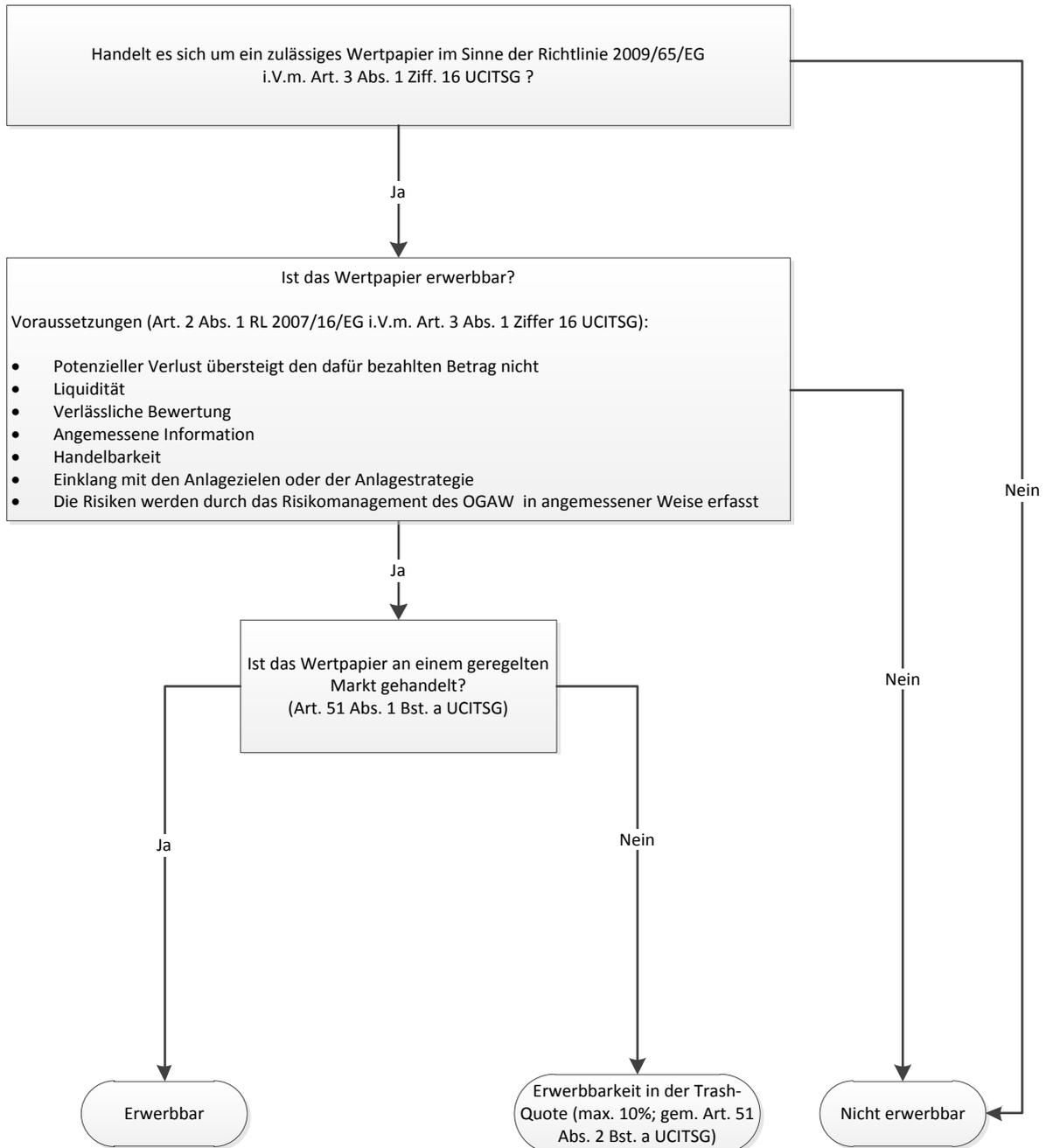
- [Richtlinie 2009/65/EG \(UCITS IV Richtlinie\):](#)

Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

2. Anlagegegenstände

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für Anlagen in Wertpapiere, strukturierte Finanzinstrumente (SPVs, Zertifikate), Geldmarktinstrumente, geschlossene Fonds, ETF und Derivate näher erläutert. Massgebliche Rechtsgrundlage für die nähere Auslegung der zulässigen Anlagegegenstände ist die in Art. 3 Abs. 1 UCITSV erwähnte Richtlinie 2007/16/EG in der es im Erwägungsgrund 3 heisst: „Um eine einheitliche Anwendung der Richtlinie 85/611/EWG zu gewährleisten, den Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Auffassung darüber zu verhelfen, welche Vermögenswerte für OGAW in Frage kommen und sicherzustellen, dass die Definitionen im Einklang mit den Grundprinzipien der Richtlinie 85/611/EWG verstanden werden, die beispielsweise für die Risikostreuung und -begrenzung sowie die Fähigkeit der OGAW zur Auszahlung ihrer Anteile auf Verlangen der Anteilhaber und zur Berechnung des Nettobestandswerts bei der Ausgabe oder Auszahlung von Anteilen gelten, muss den zuständigen Stellen und Marktteilnehmern diesbezüglich mehr Sicherheit gegeben werden.[...].“

2.1 Zulässige Anlagen in Wertpapiere gemäss der Richtlinie 2009/65/EG



2.1.1 Zulässige Wertpapiere

Wertpapiere sind gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 UCITSG (mit Ausnahme der in Art. 53 UCITSG genannten Techniken und Instrumente):

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“);
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“);
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des UCITSG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Keine Wertpapiere sind somit Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und Derivate.

2.1.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 UCITSG ist der Begriff Wertpapiere als Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die folgende Voraussetzungen erfüllen, welche sich aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG ergeben:

- a) Der **potentielle Verlust**, der durch das Instrument entstehen kann, darf den **Kaufpreis nicht übersteigen**.
- b) Die **Liquidität** des Instrumentes beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des OGAW zur Einhaltung von Art. 85 UCITSG.

Liquidität meint hier somit die tatsächliche Veräusserbarkeit der Wertpapiere aufgrund ihrer Ausgestaltung und der konkret für derartige Wertpapiere am Markt bestehenden Nachfrage. Das Fondsportfolio muss als Ganzes so liquide sein, dass auf Verlangen des Anteilnehmers jederzeit die Anteile zurückgenommen und ausgezahlt werden können. Folgende Kriterien sind unter anderem für die Beurteilung der Liquidität heranziehbar:

- Volumen und Häufigkeit der Wertpapierumsätze;
- Emissionsvolumen und Anteil am Emissionsvolumen, das zu erwerben beabsichtigt ist;
- Anzahl und Qualität der Market Maker.

c) **Verlässliche Bewertung**

- Verlässliche Bewertung ist bei Wertpapieren im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Bst. a und b UCITSG gegeben: exakte, verlässliche und gängige Preise sind verfügbar.

Soweit die Finanzinstrumente an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine verlässliche Bewertung der Instrumente verfügbar ist.

- Verlässliche Bewertung ist bei Wertpapieren im Sinne von Art. 51 Abs. 2 UCITSG gegeben: exakte, regelmässige und umfassende Informationen zur Bewertung sind verfügbar.

Hiervon können nur Wertpapiere erfasst sein, die im Rahmen der Trash-Quote erworben werden dürfen.

d) **Angemessene Information**

- Angemessene Information ist bei Wertpapieren im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Bst. a und b UCITSG gegeben: exakte, regelmässige und umfassende Informationen des Marktes sind verfügbar. Soweit die Finanzinstrumente an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine verlässliche Information über die Instrumente verfügbar ist.

- Angemessene Information ist bei Wertpapieren im Sinne von Art. 51 Abs. 2 UCITSG gegeben: exakte und regelmässige Informationen sind verfügbar.

Hiervon können nur Wertpapiere erfasst sein, die im Rahmen der Trash-Quote erworben werden dürfen.

e) Handelbarkeit des Instruments

Dies ist bei an geregelten Märkten gehandelten Wertpapieren zu vermuten. Zulässige Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG dürfen weder direkt noch indirekt in der Übertragbarkeit beschränkt sein (siehe dazu Ziffer 2.1.3).

f) Erwerb steht im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des OGAW

- g)** Risiken werden durch das **Risikomanagement** des OGAW in angemessener Weise erfasst. Das bedeutet, dass die konkreten Risiken des Wertpapiers in das Risikomanagement des OGAW einzubeziehen sind.

2.1.3 Handelbarkeit von Wertpapieren

Weiterhin müssen die Voraussetzungen von Art. 51 ff. UCITSG vorliegen. So regelt Art. 51 Abs. 1 Bst. a UCITSG, wo Wertpapiere gehandelt werden müssen, um zulässige Anlagen im Sinne des UCITSG zu sein.

Art. 51 Abs. 1 Bst. a UCITSG sieht dabei **drei Typen von "gehandelten Wertpapieren"** vor:

- a)** Die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notierten oder gehandelten Wertpapiere;

Dies bedeutet, dass das Wertpapier an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt sein muss.

Definition Geregelter Markt: „Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss den Bestimmungen des Titels III funktioniert.“

Diesbezüglich legt die FMA das Verzeichnis über geregelte Märkte zugrunde, welches von der EU-Kommission einmal im Jahr im Amtsblatt der Europäischen Union sowie auf der Homepage der ESMA veröffentlicht wird ([Regulated Markets](#)).

- b)** Die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats gehandelten Wertpapiere, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

Was ein anderer geregelter Markt ist, muss im Einzelfall bestimmt werden. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es sich um geregelte Märkte im Sinne der Ziffer 2 handelt, welche jedoch nicht auf der Liste der ESMA veröffentlicht sind.

- c)** Die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notierten oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes gehandelten Wertpapiere, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes durch die FMA genehmigt wurde oder in den konstituierenden Dokumenten des OGAW vorgesehen ist;

Ziffer 3 räumt zu Gunsten der Fondsiniciatoren das Wahlrecht des Mitgliedstaates ein, wonach Gesetz oder Aufsichtsbehörde zustimmen oder die konstituierenden Dokumente die Nutzung von Drittmärkten vorsehen müssen. Anlegerschutzdefiziten ist im Rahmen der Genehmigung der konstituierenden Dokumente durch die FMA als Voraussetzung der Zulassung zu begegnen. Dies bedeutet, dass die FMA die Wertpapierbörse oder den geregelten Markt eines Drittstaates explizit genehmigen muss, oder aber diesen im Rahmen des Genehmigungsprozesses der konstituierenden Dokumente des OGAW implizit überprüft und im Nachgang genehmigt.

2.1.4 Trash-Quoten-Regelung

Ist ein zulässiges Wertpapier an keinem der in Art. 51 Abs. 1 Bst. a UCITSG aufgeführten Märkte gehandelt, besteht die Möglichkeit, das Wertpapier im Rahmen der 10% Trash-Quote zu erwerben, welche sich aus Art. 51 Abs. 2 Bst. a UCITSG ergibt.

2.1.5 Durchblicksprinzip

Für Wertpapiere gilt kein Durchblicksprinzip. Das heisst, ein OGAW kann Wertpapiere erwerben, welche sich an Vermögenswerte anlehnen, deren direkter Erwerb unzulässig wäre. Die Abkehr vom Durchblicksprinzip bei Wertpapieren lässt sich aus Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2007/16/EG herleiten: „Mehr Rechtssicherheit muss auch in Bezug auf die Einstufung jener Finanzinstrumente als Wertpapiere geschaffen werden, die an die Entwicklung anderer, einschliesslich in der Richtlinie 85/611/EWG nicht aufgeführter Vermögenswerte gekoppelt oder durch derartige Vermögenswerte besichert sind.“

2.2 Zulässige Anlagen in SPVs und Zertifikate

2.2.1 Zweckgesellschaft („special purpose vehicle“ oder „SPV“)

2.2.1.1 Zweckgesellschaften

Die Definition einer Zweckgesellschaft ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 44 der Richtlinie 2006/48/EG : "Eine Treuhandgesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen, die kein Kreditinstitut ist und zur Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen¹ errichtet wurde, deren Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des originierenden Kreditinstituts zu trennen, und deren wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräussern können." definiert wird.

Die in Art. 52 UCITSG vorgesehene Kompetenz der Regierung zum Erlass einer Verordnung, welche die Voraussetzungen für Originatoren von SPVs regelt, wurde bisher nicht ausgeschöpft.

2.2.1.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bst. a UCITSG darf ein OGAW nur in Wertpapiere und/oder anderen in Art. 51 UCITSG genannten liquide Anlagen investieren.

¹ Artikel 4 Abs. 36 der Richtlinie 2006/48/EG definiert „Verbriefung“ als: Transaktion oder Struktur mit nachstehend genannten Charakteristika, bei dem das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird:

- a. die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab, und
- b. die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur;

Daraus ergibt sich, dass eine Zweckgesellschaft die Kriterien eines Wertpapiers nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG zu erfüllen hat. Hierbei sei auf die Ausführungen zu Wertpapieren unter Ziffer 2.1 verwiesen, was insofern als Auslegung des Art. 52 UCITSG zu verstehen ist. Ergänzend sei hier insbesondere auf das Kriterium der Liquidität eines Wertpapiers hingewiesen.

Für die Liquidität von SPVs emittierten Wertpapieren (als Kriterium eines Wertpapiers im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG) kommt es nicht auf die Liquidität des Underlyings des SPVs an, sondern auf die Liquidität des Wertpapiers selbst, welches durch das SPV ausgegeben wird. Hinreichende Liquidität im Hinblick auf die begebenen Wertpapiere ist immer dann zu vermuten, wenn diese an geregelten Märkten gehandelt werden (siehe dazu Ausführungen unter Ziffer 2.1.3).

Im Hinblick auf die verlässliche Bewertbarkeit im Sinne der Eigenschaft eines Wertpapiers, ist zu beachten, dass das Wertpapier, welches durch die Zweckgesellschaft emittiert ist, als Anlagegegenstand eines OGAW nur dann eine verlässliche Bewertbarkeit sicherstellt, wenn es zumindest genauso oft wie der OGAW und zu den gleichen Bewertungsterminen des Fonds die entsprechenden Bewertungen der Vermögensgegenstände (Spiegelung des Underlyings) vornehmen kann.

2.2.2 Zertifikate

2.2.2.1 Was sind zulässige Zertifikate und deren Voraussetzungen

Als Zertifikate werden Finanzinstrumente bezeichnet, die die Wertentwicklung eines Basiswertes nachvollziehen, so dass ihre Wertentwicklung von der Wertentwicklung anderer Finanzprodukte (Basiswert) abhängt. Ein Zertifikat gilt dann als zulässige Anlage eines OGAW, wenn es den Basiswert 1:1 abbildet. Finanzinstrumente, die den Basiswert nicht 1:1 abbilden oder an ein derivatives Finanzinstrument als Basiswert anknüpfen, gelten als Derivate oder derivative Finanzinstrumente.

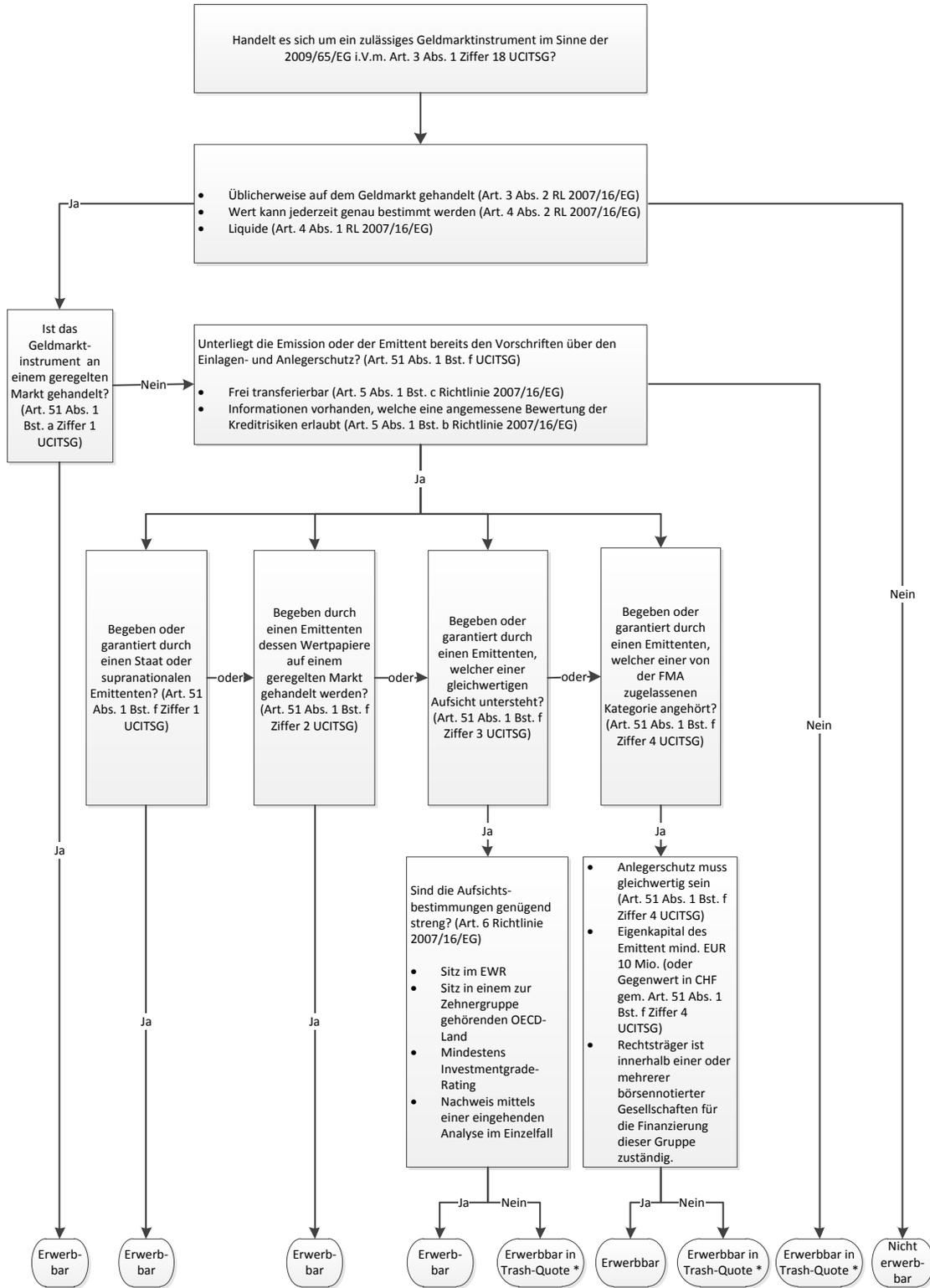
Zertifikate müssen die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c Richtlinie 2007/16/EG (vgl. Ziffer 2.1. vorne) als Wertpapier erfüllen, um als zulässiges Anlageinstrument zu gelten. Wenn Sie diese Kriterien erfüllen, handelt es sich somit bei Zertifikaten um Wertpapiere im Sinne der Richtlinie. Da Art. 2 Abs. 2 Bst. c unter Bst. ii der Richtlinie 2007/16/EG explizit von der Kopplung an andere Vermögenswerte spricht, sind auch unzulässige Vermögensgegenstände im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG als Basiswert zulässig, so dass kein Durchblick auf die Basiswerte erfolgt.

Zertifikate auf Edelmetalle gelten dann als zulässiges Anlageinstrument, wenn sie keine physische Lieferung vorsehen oder kein Recht auf eine physische Lieferung gewähren. Das Verbot in Art. 51 Abs. 2 Bst. b UCITSG wird von der FMA dahingehend interpretiert, dass ausschliesslich Zertifikate erfasst sind, welche die physische Lieferung vorsehen. Dieses Verbot darf durch die Zulassung von 1:1 Zertifikaten nicht ausgehöhlt werden.

Der Erwerb von 1:1 Zertifikaten auf Hedgefonds ist zulässig, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 2 Abs. 2 Bst. c Richtlinie 2007/16/EG vorliegen (siehe oben). Allerdings muss die Verwaltungsgesellschaft die Risiken im Risikomanagement abbilden können. Darüber hinaus ist immer das Risikoprofil des Fonds zu berücksichtigen.

Wichtig ist, dass immer der Grundsatz der Risikomischung berücksichtigt wird. Die Zertifikate dürfen somit nicht alle das gleiche Referenz-Asset haben.

2.3 Zulässige Anlagen in Geldmarktinstrumente gemäss der Richtlinie 2009/65/EG



* Erwerbbarkeit in der Trash-Quote (max. 10%; gem. Art. 51 Abs. 2 Bst. a UCITSG)

2.3.1 Zulässige Geldmarktinstrumente

Nach Erwägungsgrund 36 der Richtlinie 2009/65/EG umfassen Geldmarktinstrumente übertragbare Instrumente, die üblicherweise eher auf dem Geldmarkt als auf geregelten Märkten gehandelt werden, wie Schatzwechsel, Kommunalobligationen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Medium-Term-Notes und Bankakzepte.

Keine Geldmarktinstrumente sind somit Wertpapiere, Sichteinlagen und Derivate.

2.3.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziffer 18 UCITSG werden Geldmarktinstrumente als Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Ein Geldmarktinstrument gilt dann als „**üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt**“, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist (Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG):

- Es hat bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen; oder
- Es hat eine Restlaufzeit bei Erwerb von bis zu 397 Tagen; oder
- Seine Rendite wird regelmässig, mindestens aber alle 397 Tage entsprechend der Geldmarktsituation angepasst; oder
- Das Risikoprofil einschliesslich Kredit- und Zinsrisiko entspricht dem Risikoprofil der vorstehenden genannten Instrumente.

Geldmarktinstrumente gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2007/16/EG dann als „**liquides Instrument**“, wenn sie sich unter Berücksichtigung der Verpflichtung des OGAW, seine Anteile auf Verlangen des Anteilinhabers zurückzunehmen oder auszuzahlen, innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräussern lassen.

Hinsichtlich der „**jederzeitigen Wertbestimmung**“ von Geldmarktinstrumenten führt Art. 4 Abs. 2 Richtlinie 2007/16/EG aus, dass diese für Finanzinstrumente zu verstehen ist, für die es exakte und verlässliche Bewertungssysteme gibt, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Sie ermöglichen dem OGAW die Ermittlung eines Nettobestandswertes, der dem Wert entspricht, zu dem das im Portfolio gehaltene Finanzinstrument in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.
- Sie basieren entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschliesslich Systemen, die auf den fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.

Auch Geldmarktinstrumente, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, können gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG als zulässige Anlagen verwendet werden. Die Verwendung ist möglich, wenn die Anlagen unter die Definition des Artikels 3 Abs. 1 Ziffer 18 UCITSG fallen und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. Zugleich ist vorausgesetzt dass sie:

- a) Von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer

internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

- b) Von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Bst. a des Art. 51 Abs. 1 UCITSG bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) Von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut ausgegeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind wie die des EWR-Rechtes, und diese auch einhält; oder
- d) Von einem Emittenten begeben werden, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Buchstaben a) – b) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR (oder Gegenwert in CHF und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenbezogener Rechtsträger, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist, oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Geldmarktinstrumente, welche gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, müssen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a – c Richtlinie 2007/16/EG gleichwohl die Kriterien:

- üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt,
- liquides Instrument und
- jederzeitige Bestimmbarkeit des Wertes

erfüllen.

Zugleich müssen **angemessene Informationen** über sie vorliegen, einschliesslich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, wobei die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt, dass sie frei transferierbar sein müssen.

Art. 5 Abs. 2 - 4 der Richtlinie 2007/16/EG regeln, was unter die „**angemessenen Informationen**“ nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2007/16/EG zu verstehen ist.

Für Geldmarktinstrumente, die unter die genannten Ziffer 2 und 4 von Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG fallen oder von einer regionalen oder lokalen Körperschaft eines Mitgliedstaats oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung begeben, aber weder von einem Mitgliedstaat noch, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation garantiert werden, umfassen die angemessenen Informationen Folgendes:

- a. Informationen sowohl über die Emission bzw. das Emissionsprogramm als auch über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments;
- b. Aktualisierungen der unter Buchstabe a. genannten Informationen in regelmässigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten;

- c. Eine Prüfung der unter Buchstabe a. genannten Informationen durch entsprechend qualifizierte und von Weisungen des Emittenten unabhängige Dritte;
- d. Verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm.

Bei Geldmarktinstrumenten im Sinne von Ziffer 3 gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG umfassen die angemessenen Informationen Folgendes:

- a. Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments;
- b. Aktualisierungen der unter Buchstabe a. genannten Informationen in regelmässigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten;
- c. Verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder anderer Daten, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in derartige Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

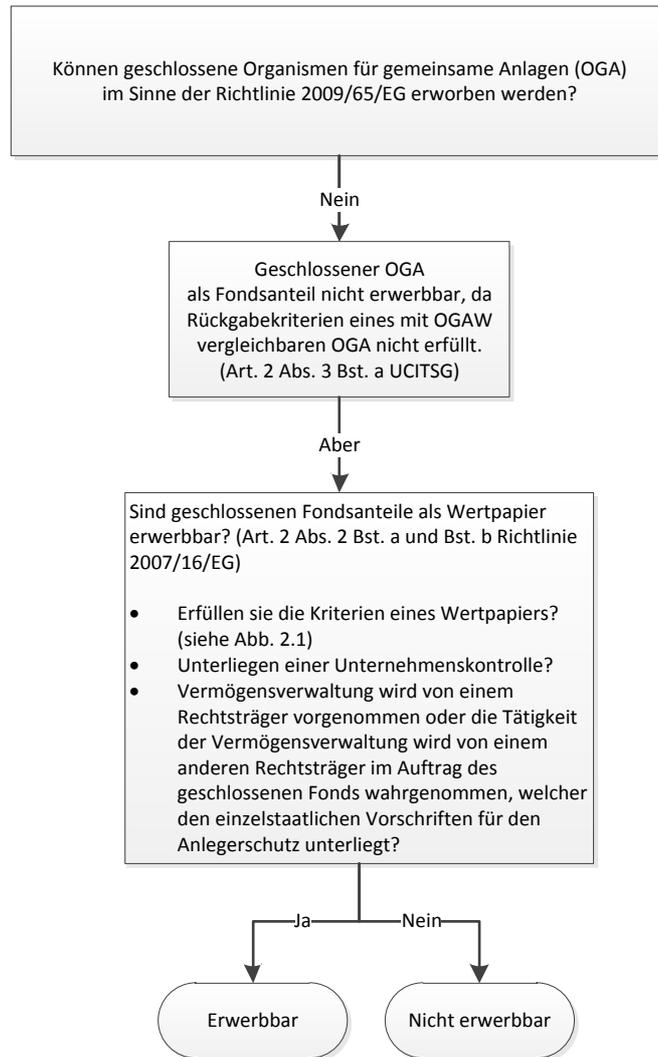
Für sämtliche Geldmarktinstrumente welche in Ziffer 1 gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG genannt werden, umfassen angemessene Informationen Angaben über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments.

2.3.3 Trash-Quoten-Regelung

Sind die Voraussetzungen für ein zulässiges Geldmarktinstrument gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziffer 18 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Bst. f UCITSG nicht erfüllt, besteht dennoch die Möglichkeit, das Geldmarktinstrument im Rahmen der 10% Trash-Quote gemäss Art. 51 Abs. 2 Bst. a UCITSG zu erwerben.

2.4 Zulässige Anlagen in geschlossene Fonds und ETF gemäss der Richtlinie 2009/65/EG

2.4.1 Geschlossene Fonds



2.4.1.1 Geschlossene Fonds

Geschlossene Fonds werden im liechtensteinischen Fondsrecht in Art. 2 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) wie folgt definiert:

„Investmentunternehmen, die nicht zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet sind.“

Art. 2 Abs. 3 Bst. a UCITSG legt fest, dass das UCITSG nicht für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs gilt. Geschlossene Fonds werden auch nicht explizit als Eligible Assets im Rahmen der Anlagegegenstände gem. Art. 51 ff. UCITSG aufgeführt.

2.4.1.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

Erworben werden dürfen gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. c UCITSG Anteile an OGAW sowie anderen mit einem OGAW vergleichbare Fondsanteile. Geschlossene Fonds erfüllen jedoch nicht die Rückgabe-Verpflichtung, die ein OGAW erfüllt und sind insofern auch keine OGAW vergleichbare Fondsanteile. Vielmehr werden bei geschlossenen Fonds die ausgegebenen Anteile in einem bestimmten Zeitraum nicht zurückgegeben. Geschlossene Fondsanteile können somit nicht von einem OGAW-Fonds erworben werden.

Die Richtlinie 2007/16/EG stellt jedoch gem. Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b klar, dass geschlossene Fondsanteile unter gewissen Voraussetzungen trotzdem als Wertpapier erwerbbar sind:

Demnach schliessen Wertpapiere, auf die in Art. 3 Abs. 1 Ziffer 16 UCITSG Bezug genommen wird, folgendes ein:

a) Anteile an geschlossenen Fonds in Form **einer Investmentgesellschaft (AGmvK)** oder **eines Investmentfonds**, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie erfüllen die Kriterien eines Wertpapiers (siehe dazu Ziffer 2.1.2 ff.);
- Sie unterliegen einer Unternehmenskontrolle (Corporate Governance);
- Wird die Tätigkeit der Vermögensverwaltung von einem anderen Rechtsträger im Auftrag des geschlossenen Fonds wahrgenommen, so unterliegt dieser Rechtsträger den einzelstaatlichen Vorschriften für den Anlegerschutz.

b) Anteile an geschlossenen Fonds **in Vertragsform**, die folgende Kriterien erfüllen:

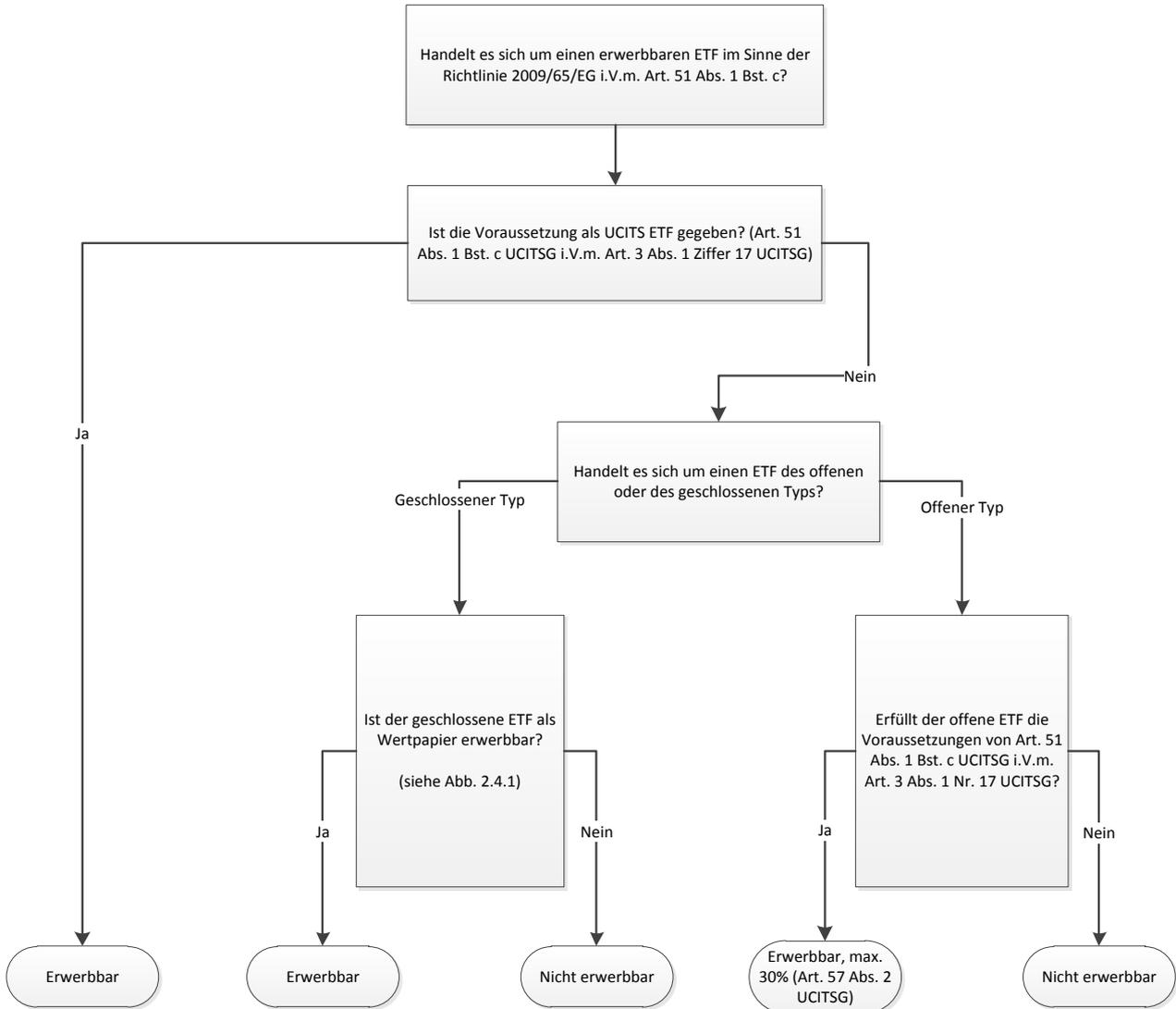
- Sie erfüllen die Kriterien eines Wertpapiers (siehe dazu Ziffer 2.1.2 ff.);
- Sie unterliegen einer Unternehmenskontrolle (Corporate Governance);
- Sie werden von einem Rechtsträger verwaltet, der den einzelstaatlichen Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt.

2.4.1.3 Durchblicksprinzip

Für den Erwerb von Anteilen an geschlossenen Fonds als Wertpapier gilt kein Durchblicksprinzip. Die Assets, in die der geschlossene Fonds investiert, müssen somit nicht UCITS kompatibel sein.

Selbstverständlich müssen jedoch gem. Art. 2. Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2007/16/EG die Risiken durch das Risikomanagement entsprechend darstellbar sein.

2.4.2 Exchange-Traded Funds (ETF) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG



2.4.2.1 Exchange Traded Funds (ETF)

ETF sind börsengehandelte Fonds. Sie können Aktien-, Rohstoff-, Immobilienindizes, etc. nachbilden. ETF können wie Wertpapiere an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sie sind jedoch nicht als Wertpapiere zu behandeln. Das bedeutet, dass ETF grundsätzlich als Fondsanteile zu behandeln und zu bewerten sind.

2.4.2.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit

Um jedoch von einem OGAW als Fondsanteil erworben werden zu können, müssen die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 Bst. c UCITSG eingehalten werden.

Für die Auflage eines ETF liegen die nationalen Fondsgesetze zu Grunde. Ein liechtensteinischer UCITS ETF unterliegt dem UCITSG und umgekehrt ein liechtensteinischer Non-UCITS ETF dem IUG oder AIFMG.

Diese Fonds durchlaufen den normalen Genehmigungsprozess bei der FMA. Um für einen OGAW erwerbbar zu sein, muss es sich um einen gemäss Richtlinie 2009/65/EG erwerbbaeren ETF handeln.

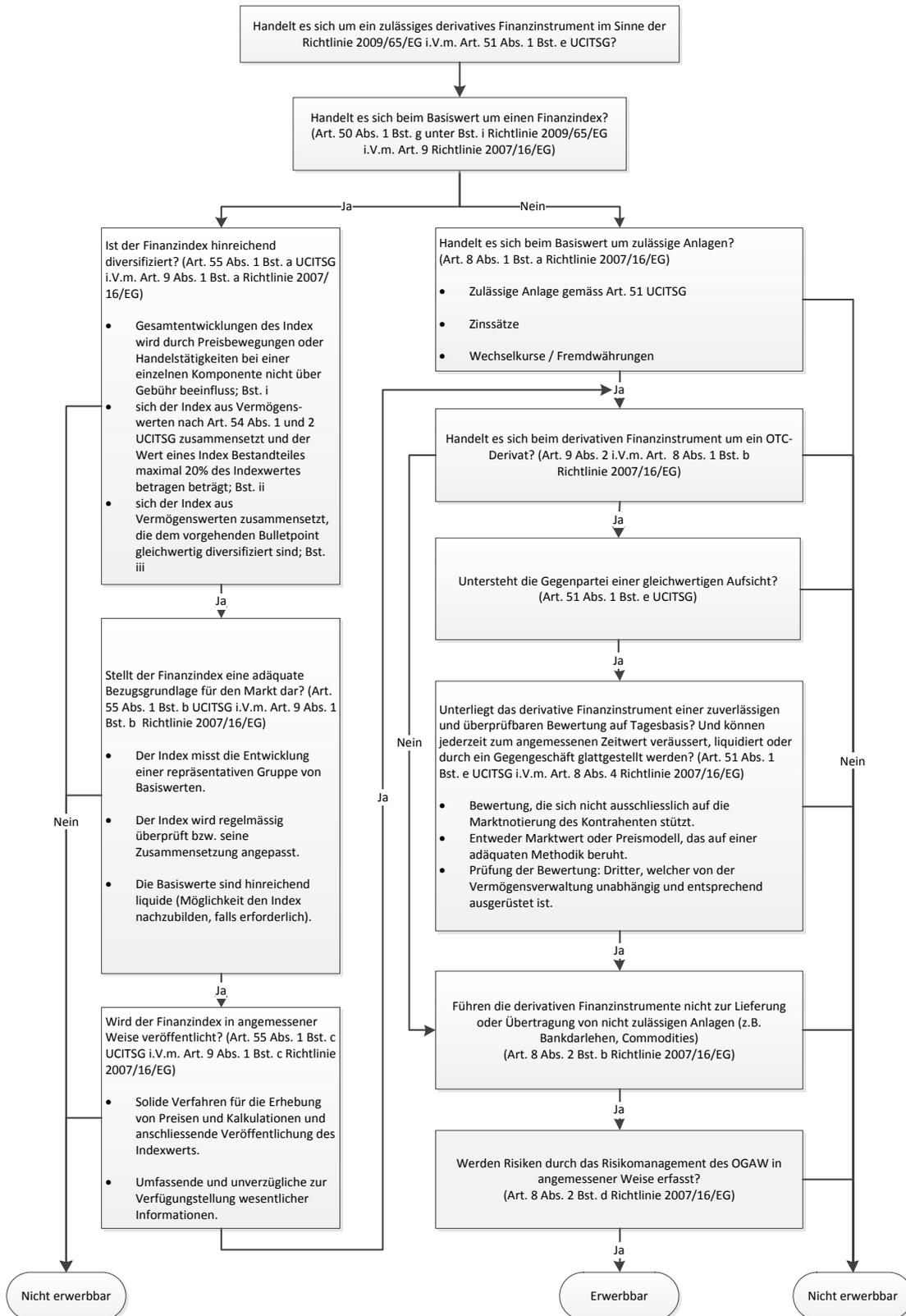
Ein **geschlossener** ETF kann nicht als Fondsanteil erworben werden, da die Anteilsrücknahme ausgeschlossen ist. Ein geschlossener ETF kann jedoch als Wertpapier erworben werden, wenn er wie oben dargelegt die Kriterien für die Erwerbbarkeit eines geschlossenen Fonds als Wertpapier erfüllt.

2.4.2.3 Trash-Quoten-Regelung

Wie bereits in der Mitteilung 2013/02 der FMA zur Auslegung des Artikels 50 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2009/65/EG (Trash-Quoten Regelung gemäss Art. 51 Abs. 2 UCITSG) dargelegt, darf ein Liechtensteiner OGAW im Rahmen der Trash-Quote **keine** Fondsanteile erwerben.

ETF-Zielfonds können daher auch nicht im Rahmen der Trash-Quote erworben werden.

2.5 Derivate im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG



2.5.1 Derivate im Allgemeinen

Beim Derivat handelt es sich um ein Termingeschäft auf der Grundlage von bestimmten Basiswerten. Derivate sind damit abgeleitete Finanzinstrumente, deren Preis oder Wert von den künftigen Kursen oder Preisen anderer Basiswerte wie Handelsgüter, Vermögensgegenstände oder von marktbezogenen Referenzgrössen (Zinssätze, Indizes) abhängt.

Gemäss Erwägungsgrund 43 der Richtlinie 2009/65/EG soll es: *„Einem OGAW ... ausdrücklich gestattet sein, im Rahmen seiner allgemeinen Anlagepolitik oder zu Sicherungszwecken in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) zu investieren, wenn damit ein in seinem Prospekt genanntes Finanzziel oder Risikoprofil verwirklicht werden soll. Um den Anlegerschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, das mit Derivaten verbundene maximale Risiko zu begrenzen, damit es den Gesamtnettwert des Anlageportfolios des OGAW nicht überschreitet. Um die durchgehende Beachtung der Risiken und Engagements im Zusammenhang mit Derivategeschäften sicherzustellen und die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überprüfen, sollten diese Risiken und Engagements kontinuierlich bewertet und überwacht werden. Schliesslich sollte ein OGAW zur Gewährleistung des Anlegerschutzes durch öffentliche Information seine Strategien, Techniken und Anlagegrenzen in Bezug auf Derivategeschäfte beschreiben.“*

Weiter heisst es in Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2009/65/EG: *„Derivate-Geschäfte sollten niemals dazu verwendet werden, die Grundsätze und Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen. [...]“*

2.5.2 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit von Derivaten im Allgemeinen

Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG, sowie Art. 8 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2007/16 EG legen fest, dass nur in Derivate investiert werden darf, deren Basiswert auf einem oder mehreren folgender Basiswerte beruhen:

- a) Auf den in Art. 51 Abs. 1 UCITSG bezeichneten Vermögenswerten einschliesslich Finanzinstrumenten, die eines oder mehrerer Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen;

Somit kommen als Basiswerte für ein Derivat ausschliesslich zulässige Vermögensgegenstände im Sinne des UCITSG in Betracht. Dies wird auch durch den Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2009/65/EG gestützt, in dem es heisst: *„Derivate-Geschäfte sollten niemals dazu verwendet werden, die Grundsätze und Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen“*. Insofern gilt hier das Durchblicksprinzip auf den Basiswert, welcher damit zulässiger Anlagegegenstand sein muss. Derivate z.B. auf Waren sind somit unzulässig, da Sie nicht zu den zulässigen Anlagen im Sinne des UCITSG gehören.

- b) Zinssätzen;
- c) Wechselkursen oder Währungen;
- d) Finanzindizes

Das UCITSG sieht Finanzindizes als zulässige Basiswerte für Derivate vor. Art. 9 Abs. 1 Bst. a unter Bst. iii der Richtlinie 2007/16/EG legt fest, dass Finanzindize auch aus Komponenten zusammengesetzt sein können, die nicht zu den zulässigen Vermögensgegenständen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 UCITSG gehören. Das führt dazu, dass das Derivat einen sich auf Edelmetalle beziehenden Index haben kann. Das Derivat selber kann jedoch keine Edelmetalle als Basiswert haben. Für Finanzindizes als Basiswerte gilt somit kein Durchblicksprinzip.

Die weiteren Voraussetzungen, welche ein Finanzindex erfüllen muss sind in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegt. Diese lauten wie folgt:

- aa) Der Index muss **hinreichend diversifiziert** sein. Das ist er dann wenn:

- Er so zusammengesetzt ist, dass seine Gesamtentwicklung durch Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einer einzelnen Komponente nicht über Gebühr beeinflusst wird;
- Sich der Index aus den in Art. 51 Abs. 1 UCITSG aufgeführten zulässigen Vermögenswerten zusammensetzt. Dann muss seine Zusammensetzung wie ein OGAW diversifiziert sein. Das bedeutet, dass der Wert eines Index-Bestandteiles maximal 20% des Indexwertes betragen darf (Ausnahme Art. 55 Abs. 2 UCITSG, dann 35% möglich);
- Sich der Index aus anderen als den in Art. 51 Abs. 1 UCITSG bezeichneten Vermögenswerten zusammensetzt, dann muss er einem OGAW gleichwertig diversifiziert sein.

bb) Der Index muss eine **adäquate Bezugsgrundlage** für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht. Das ist dann gegeben wenn:

- Der Index die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und adäquater Weise misst;
- Der Index regelmässig überprüft, bzw. seine Zusammensetzung angepasst wird, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets nach öffentlich zugänglichen Kriterien widerspiegelt;
- Die Basiswerte hinreichend liquide sind, sodass die Nutzer den Index nachbilden können.

cc) Der Index muss in **angemessener Weise veröffentlicht** werden. Das ist dann der Fall wenn:

- Die Erhebung von Preisen, die Kalkulation von Preisen, sowie die anschliessende Veröffentlichung des Indexwertes, einschliesslich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Komponenten, falls kein Marktpreis verfügbar ist, auf soliden Verfahren beruhen;
- Wesentliche Informationen über Indexregelungen umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass Derivate unter anderem Instrumente sind, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes im Sinne der oben aufgeführten Punkte 2.5.2 a) – d) unabhängig von den sonstigen Risiken, die mit diesem Vermögenswert verbunden sind (Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2007/16/EG);
- Sie führen nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschliesslich in Form von Bargeld, anderer Vermögenswerte als der in Art. 51 Abs. 1 und 2 UCITSG genannten Vermögenswerte (Art. 8 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2007/16/EG);
- Ihre Risiken werden durch das Risikomanagement und durch die internen Kontrollmechanismen des OGAW in angemessener Weise erfasst (Art. 8 Abs. 2 Bst. d Richtlinie 2007/16/EG).

Die Bezugnahme in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a UCITSG sowie Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG auf liquide Finanzanlagen schliesst keine Warenderivate ein.

2.5.3 OTC-Derivate

OTC-Derivate sind sog. „Over The Counter“ gehandelte Derivate, die nicht an öffentlichen Wertpapierbörsen gehandelt werden.

2.5.4 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit von OTC-Derivaten

OTC-Derivate sind zulässige Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG. OTC-Derivate sind somit zugelassen, wenn:

- a) es sich beim Basiswert um zulässige Anlagen im Sinne des UCITSG, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- b) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sind;
- c) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes im Sinne von Punkt 2.5.4. Bst. a) ermöglichen, unabhängig von den sonstigen Risiken die mit diesem Vermögenswert verbunden sind (Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie 2007/16/EG);
- d) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschliesslich in Form von Bargeld, anderer Vermögenswerte als der in Art. 51 Abs. 1 und 2 UCITSG genannten führen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 2007/16/EG);
- e) ihre Risiken durch das Risikomanagement des OGAW durch die internen Kontrollmechanismen in angemessener Weise erfasst werden (Art. 8 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie 2007/16/EG);
- f) die OTC-Derivate einer **zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung** auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW **zum angemessenen Zeitwert** veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Unter einer **zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung** ist gem. Art. 8 Abs. 4 Bst. a und b der Richtlinie 2007/16/EG eine Bewertung durch den OGAW zu verstehen, die entsprechend dem angemessenen Zeitwert zu verstehen ist und die sich nicht ausschliesslich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:

- Grundlage der Bewertung ist ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls nicht verfügbar, ein Preismodell, dass auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;
- Die Bewertung wird durch einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch den OGAW nachprüfbarer Weise oder von einer von der Vermögensverwaltung unabhängigen und entsprechend ausgerüsteten Stelle innerhalb des OGAW überprüft.

Unter **angemessenem Zeitwert** ist gem. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht, bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

2.5.5 Eingebettete Derivate im Sinne des UCITSG

Gem. Art. 53 Abs. 1 UCITSG kann ein OGAW auch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erwerben, in die Derivate eingebettet sind. Eingebettete Derivate können gemäss Art. 10 der Richtlinie 2007/16/EG wie folgt definiert werden:

Es handelt sich um eine in einem Wertpapier oder Geldmarktinstrument enthaltene Komponente, wenn

- a) Kraft dieser Komponente einige oder alle Cashflows, die bei dem als Basisvertrag fungierenden Wertpapier andernfalls erforderlich wären, nach einem spezifischen Zinssatz, Finanzinstrumentenpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Variablen verändert werden können und daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat variieren;
- b) Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der Komponente nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind;
- c) Die Komponente einen signifikanten Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des Wertpapiers hat.

2.5.6 Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit eines eingebetteten Derivates

Die eingebetteten Derivate können einen Basiswert haben, der für ein Derivat im Direkterwerb gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG unzulässig wäre. Dies lässt sich daraus herleiten, dass Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2007/16/EG den Erwerb von Wertpapieren zulässt, die sich auf nicht zulässige Anlagen beziehen. Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG macht deutlich, dass auch für eingebettete Derivate dieselben Voraussetzungen wie in Art. 53 UCITSG gelten. Das bedeutet, dass die Risikogrenzen für den Derivateinsatz zu berücksichtigen sind und somit auf das damit verbundene Gesamtrisikoprofil des OGAW Berücksichtigung finden müssen. Das Erfordernis für die Erwerbbarkeit von Derivaten gem. Art. 51 Abs. 1 Bst. e UCITSG ist nicht zu berücksichtigen und wird insofern auch nicht von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG verlangt. Jedoch kann es im Hinblick auf das Risikomanagement gem. Art. 53 Abs. 2 UCITSG notwendig sein, durch das Wertpapier auf das Derivat durchzublicken, um es entsprechend zu berücksichtigen.

Enthält das eingebettete Derivat eine Komponente, die unabhängig von diesem Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich transferierbar ist, so gilt es nicht als Wertpapier, in das ein Derivat eingebettet ist. Eine derartige Komponente wird vielmehr als eigenes Finanzinstrument betrachtet. (Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG).

2. Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 27. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

3. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

4. Inkrafttreten

Die FMA Liechtenstein wird die obigen Angaben zu Eligible Assets in OGAW mit Veröffentlichung der Mitteilung als Auslegung der Anlagerichtlinien für OGAW zu Grunde legen. Alle OGAW, welche nach Erlass dieser Mitteilung aufgelegt werden, müssen diese Auslegung bei der Ausgestaltung der Anlagepolitik und der zu erwerbenden Assets zugrunde legen und umsetzen. Für bestehende Fonds gilt diese Mitteilung ebenfalls per sofort. Etwaige Abweichungen sind bis zum 31. Dezember 2013 zu bereinigen.

Erlass am: 29.10.2013

Inkraftsetzung am: 01.11.2013

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: fonds@fma-li.li